

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-299**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft und Beteiligungen (FIB)      Erstellungsdatum: 13.04.2023  
 Bearbeiter Herr Morgenroth      Aktenzeichen 22.21.12

**Betreff:**

Haushaltssatzung 2023 - 4. Fassung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.04.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufhebung des Beschlusses 2019-2024/SR-287 und
2. die Haushaltssatzung 2023 entsprechend der Anlage.

Matthias Günther

**Sachverhalt:**

Auf die Begründung zu den Beschlussvorlagen 2019-2024/SR-274 und 287 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 hat der Landkreis Jerichower Land in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde die Stadt Genthin im Zuge einer Beanstandung angehört.

Die beanstandeten Punkte schienen geklärt. Die Haushaltssatzung wurde überarbeitet und sollte am 02.03.2023 neu beschlossen werden. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die überarbeitete Satzung parallel an die Kommunalaufsicht übergeben.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 empfahl die Kommunalaufsicht, den Beschluss nicht zu fassen. Die Beschlussvorlage 2019-2024/SR-293 wurde daraufhin in der Sitzung des Stadtrates am 02.03.2023 von der Tagesordnung zurückgezogen.

Die seither erarbeiteten Änderungen sind nunmehr im Vorbericht eingearbeitet und grundsätzlich mit Kommunalaufsicht abgestimmt.

Im Einzelnen:

1.  
Sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Gesamtfinanzplan wurde der Gesamtbetrag aus Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe der aus Vorjahr bestehenden, noch nicht in Anspruch genommenen, Kreditermächtigung angegeben. Diese Darstellung ist in dieser Konstellation nicht zulässig.
2.  
Der erforderliche Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde nunmehr auf Grundlage des voraussichtlichen Bestandes an Finanzmitteln entsprechend des Finanzplanes berechnet. Erläuterungen hierzu sind im Vorbericht enthalten. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist genehmigungspflichtig.
3.  
Die Summe der Erträge der Teilergebnispläne wich vom Gesamtergebnisplan ab. Hier lag ein Fehler in einer Summenformel der Software vor, welcher übersehen wurde.
4.  
Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln war im Finanzplan in den einzelnen Haushaltsjahren nicht angegeben und nicht nachvollziehbar. Hier lag einerseits ein Fehler in der Bedienung der Software vor, welcher übersehen wurde. Andererseits stellen sich die tatsächlichen Finanzmittelbestände anders dar, als nach den verbindlichen Mustern gefordert. Die Finanzmittelbestände sind Grundlage für die Ermittlung des erforderlichen Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Morgenroth  
Leiter  
Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft und Beteiligungen

Haushaltsplan 2023 - 4. Fassung

Finanzielle Auswirkungen  
siehe anliegenden Haushaltsplan

